

Satzung der Linksjugend [solid] Bremen

Zuletzt geändert auf der LVV vom 20.09.2025

§1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Verein führt den Namen Linksjugend [solid] Bremen e.V. , als Kurzformen können Linksjugend Bremen oder solid Bremen verwendet werden.
- (2) Er ist der Landesverband der Linksjugend [solid] im Land Bremen.
- (3) Der selbstständige Jugendverband ist die Jugendorganisation der Partei DIE LINKE. Er ist rechtlich unabhängig von einer Partei im Sinne des Grundgesetzes.
- (4) Der Jugendverband strebt einen Status als eingetragener Verein im Sinne des BGB an.
- (5) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Bremen
- (6) Ein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Die Linksjugend [solid] ist ein sozialistischer, antifaschistischer, ökologischer, basisdemokratischer und feministischer Jugendverband. Er greift in die gesellschaftlichen Verhältnisse ein und ist Plattform für antikapitalistische und selbstbestimmte Politik.
- (2) Als Teil emanzipatorischer Bewegungen sucht der Jugendverband die Kooperation mit anderen Bündnispartner*innen. Der Jugendverband strebt eine enge Zusammenarbeit mit gleichgesinnten politischen Jugendstrukturen auf internationaler und insbesondere auf europäischer Ebene an.
- (3) Politische Bildung, der Eintritt in eine politische und kulturelle Offensive von links und die politische Aktion stehen dabei im Mittelpunkt der Tätigkeit des Jugendverbandes.
- (4) Als parteinaher Jugendverband ist die Linksjugend [solid] die Jugendorganisation der Partei DIE LINKE und wirkt als Interessensvertretung linker Jugendlicher in die Partei.

§3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied des Jugendverbandes kann jeder junge Mensch werden, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze sowie die Satzung des Jugendverbandes anerkennt. Die Mitarbeit im Jugendverband ist vom Alter unabhängig.

- (2) Der Eintritt ist schriftlich zu erklären. Die aktive Mitgliedschaft ist vier Wochen nach Erklärung des Eintrittes wirksam. Aufgrund eines Beschlusses der jeweiligen Versammlung kann diese Frist unterschritten werden.
- (3) Jedes Mitglied der Partei DIE LINKE unter der Altershöchstgrenze nach §4 Abs. 4 ist ab dem Eintrittsdatum passives Mitglied des Jugendverbandes. Die passive Mitgliedschaft ist vier Wochen nach Eintritt in die Partei DIE LINKE wirksam. Ein passives Mitglied kann aktives Mitglied werden, sobald es gegenüber dem Bundesverband oder dem Landesverband die Aktivierung seiner passiven Mitgliedschaft in eine aktive schriftlich anzeigt. Näheres regelt §5 Abs. 3.
- (4) Beendigung der Mitgliedschaft
 1. Die aktive Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 35. Lebensjahres, der schriftlichen Erklärung des Austritts, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds.
 2. Die passive Mitgliedschaft gemäß §4 Abs. 4 endet durch den Austritt aus der Partei DIE LINKE oder durch eine der in Absatz (4) Punkt 1. genannten Möglichkeiten.
- (5) Entrichtet ein aktives Mitglied zwölf Monate keinen Beitrag und wird dieser auch nach schriftlicher Mahnung nicht binnen vier Wochen beglichen, so gilt dies als Austritt, sofern das aktive Mitglied nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit wurde.
- (6) Ein aktives Mitglied des Jugendverbandes kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Grundsätze oder die Satzung des Jugendverbandes verstößt und ihm schweren Schaden zufügt. Bei einem aktiven Mitglied nach §4 Abs. 3 kann die Aktivierung aberkannt werden.
- (7) Der Verein bildet die Landesstruktur des Bundesjugendverbandes „Linksjugend [‘solid] e.V.“ im Land Bremen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht:
 1. an der politischen Meinungs- und Willensbildung des Jugendverbandes mitzuwirken
 2. sich über alle Angelegenheiten des Jugendverbandes zu informieren und informiert zu werden
 3. Anträge an Gremien und Organe zu stellen
 4. im Rahmen der Geschäftsordnungen an Beratungen teilzunehmen
 5. an der Arbeit von Kommissionen teilzunehmen
 6. an Arbeitsgruppen und Landesarbeitskreisen teilzunehmen und diese zu initiieren
 7. das aktive und passive Wahlrecht auszuüben
- (2) Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht:
 1. die Satzung einzuhalten.
 2. gefasste Beschlüsse und die Grundsätze des Jugendverbandes zu respektieren.

3. Mitgliedsbeiträge entsprechend der Finanzordnung zu entrichten, sofern es nicht von der Beitragszahlung befreit ist.
- (3) Jedes passive Mitglied hat das Recht vom Jugendverband regelmäßig über Aktivitäten informiert und zu Versammlungen eingeladen zu werden sowie seine passive Mitgliedschaft zu aktivieren.
- (4) Sympathisant*innen haben für die Wahlen zum Bundeskongress passives Wahlrecht. Ihnen können aufgrund eines Beschlusses der aktiven Mitglieder einer jeweiligen Versammlung weitere Mitgliederrechte übertragen werden. Ausgeschlossen ist dies für finanzielle Angelegenheiten und bei Beschlüssen zur Änderung der Satzung.

§6 Gleichstellung

- (1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder ist ein Grundprinzip des Jugendverbandes.
- (2) Bei Wahlen innerhalb des Jugendverbandes zu Gremien und Organen ist grundsätzlich ein mindestens fünfzigprozentiger FLINTA* Anteil (Frauen, Lesben, Inter*, Nonbinary, Trans*, Agender) zu gewährleisten. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen eines Beschlusses der Mehrheit von Zweidrittel der entsprechenden Wahlversammlung.
- (3) FLINTA* haben das Recht, innerhalb des Verbandes eigene Strukturen aufzubauen und FLINTA*Plena durchzuführen.
- (4) Die Mehrheit der FLINTA* eines FLINTA*Plenums der jeweiligen Versammlung kann ein FLINTA*-Veto einlegen. Dieses Veto hat einmalig aufschiebenden Charakter und führt zu einer erneuten Verhandlung des Sachverhaltes.
- (5) Bei der Führung einer Redeliste ist auf eine doppelte Quotierung (Vorziehen von Erstredner*innen und FLINTA*) zu achten.

§6a Awarenesssteam

- (1) Im Landesverband Bremen besteht ein Awarenesssteam aus 4 Mitgliedern, diese sind zu 50% mit FLINTA*-Personen zu besetzen
- (2) Mitglieder des Awarenesssteams müssen zu Beginn ihrer Tätigkeit binnen 6 Monate eine Einstiegsschulung absolvieren, idealerweise des Bundesverbandes, alternativ kann auch eine externe Schulung oder eigene Schulung des gesamten Awarenesssteams erfolgen. Tiefergehende Schulungen sollten angestrebt werden.
- (3) Das Awarenesssteam entscheidet selbst über seine Arbeitsweise. Es gibt sich eine eigene Awarenessordnung. Diese muss enthalten, dass das Awarenesssteam maximal zur Hälfte aus LSP*R Mitgliedern bestehen darf und mindestens zur Hälfte aus FLINTA* bestehen muss.
- (4) Alle Mitglieder des Verbandes können sich an das Awarenesssteam richten, wenn sie Opfer von Diskriminierung und/oder struktureller Gewalt geworden sind und Unterstützung wünschen. Das Awarenesssteam verpflichtet sich, der*dem Betroffenen

gegenüber parteiisch zu sein und in dessen Interesse zu handeln. Die betroffene Person entscheidet welche Mitglieder des Awarenessteams im eigenen Fall tätig werden.

- (5) Das Awarenesssteam hat das Recht, Agressor*innen mit Verweis darauf, dass ihr Verhalten als Gewalt wahrgenommen wird, von Veranstaltungen zu verweisen. Der LSp*R hat das Awarenesssteam zu unterstützen:

§7 Organe und Gliederungen

- (1) Die Organe der Linksjugend [solid] Bremen sind:

1. Die Landesvollversammlung (kurz: LVV)
2. Der Landessprecher*innenrat (LSp*R)
3. Die Landesschiedskommission
4. Das Awarenesssteam

- (2) Die Gliederungen der Linksjugend [solid] Bremen sind:

1. Die Basisgruppen

- a) Basisgruppen haben mindestens drei aktive Mitglieder. Ihr Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet einer Stadt oder orientieren sich an dem Gebiet der Stadtteile. Innerhalb einer Stadt kann es auch mehrere Basisgruppen geben. Gebietsüberschneidungen sollen nach Möglichkeit vermieden werden.

- b) Basisgruppen regeln ihre Struktur, Tätigkeitsfelder und Arbeitsweise im Rahmen dieser Satzung und der Grundsätze der Linksjugend [solid] Bremen eigenständig.
Sie können sich eine eigene Satzung geben.

- c) Basisgruppen führen den Namen des Jugendverbandes mit frei gewähltem Zusatz.

- (3) Die Gliederungen wirken in Rahmen der Satzung und Geschäftsordnungen autonom.

- (4) Basisgruppen sowie Kommissionen, die vorsätzlich und mehrmalig gegen die Satzung und die Grundsätze des Jugendverbandes verstoßen, können durch Beschluss der LVV mit 2/3- Mehrheit aufgelöst werden. Die Mitgliedschaft einzelner Mitglieder bleibt davon unberührt. Gegen den Auflösungsbeschluss besteht ein Widerspruchsrecht besteht bei der Landesschiedskommission.

§8 Arbeitsgruppen (AG) und Landesarbeitskreise (LAK)

- (1) Arbeitsgruppen (AG) und Landesarbeitskreise (LAK) zeigen dem LSp*R ihre Gründung an und geben den Termin für ein offenes Gründungstreffen bekannt.
Mindestens drei der Gründungsmitglieder müssen aktive Mitglieder des Verbands sein.
Mindestens 10% der aktiven Mitglieder müssen auf einer Unterschriftenliste zeigen, dass sie die Gründung unterstützen.

- (2) AGs und LAKs sind auf Dauer angelegte landesweite thematische

Zusammenschlüsse. Letztere erhalten als Untersektionen der Bundesarbeitskreise (BAK) im Landesverband Bremen den Status von Arbeitsgruppen. Sie sind keine Gliederungen des Jugendverbandes.

- (3) AGs und LAKs haben das Recht auf der entsprechenden Unterseite der Verbands-Webseite aufgeführt zu werden und finanzielle Mittel des Landesverbandes zu beantragen.
- (4) AGs und LAKs organisieren sich autonom. Sie bestimmen im Rahmen der Satzung selbstständig über ihre Arbeitsweise und Struktur. Regelmäßige Berichte bei der LVV sind erwünscht.
- (5) AGs und LAKs, die vorsätzlich und mehrmalig gegen die Satzung und die Grundsätze des Jugendverbandes verstoßen, können durch Beschluss der LVV mit 2/3-Mehrheit aufgelöst werden. Die Mitgliedschaft einzelner Mitglieder bleibt davon unberührt. Gegen den Auflösungsbeschluss besteht ein Widerspruchsrecht bei der Landesschiedskommission.

§9 Landesvollversammlung, Stimmrechte

- (1) Die Landesvollversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ der Linksjugend [solid] Bremen. Ihr gehören alle aktiven Mitglieder der Linksjugend [solid] Bremen mit je einer Stimme an.
- (2) Die LVV wird vom LSp*R unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgendem Tag. Eingeladen werden sowohl aktive als auch passive Mitglieder. Sie tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail versendet wird. Der Einladung ist ein Tagesordnungsvorschlag beizufügen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (3) Auf Antrag von einem Drittel der Basisgruppen oder 20% der aktiven Mitglieder ist unter Angabe eines schriftlichen Tagesordnungsvorschlags vom LSp*R eine außerordentliche LVV schriftlich einzuberufen. Dieser muss die beantragte außerordentliche LVV innerhalb von drei Tagen nach Eingang des Antrages auf der Grundlage der beantragten Tagesordnungsvorschlags einberufen. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche LVV beträgt zwei Wochen.
- (4) Aufgaben der Landesvollversammlung:
 - a) Die LVV entscheidet grundsätzlich über alle programmatischen, organisatorischen und finanziellen Fragen der Linksjugend [solid] Bremen, insbesondere über:
 1. die Wahl und Entlastung des LSp*R
 2. die Bildung und Auflösung von Ausschüssen

3. den Ausschluss von Mitgliedern
 4. Satzung und Geschäftsordnung
 5. die Auflösung des Jugendverbandes
 6. die Wahl von Delegierten u. a. bezüglich der Bundesebene
 7. die Wahl von Delegierten zum Landesparteitag der Partei
 8. die Wahl und Entlastung eines*einer Kassenprüfer*in
 9. die Wahl der Länderratsdelegierten
 10. die Wahl und Abwahl der Landesschiedskommission
 11. die Wahl und Abwahl des Landesawarenessteam
- b) Die Landesvollversammlung tagt in der Regel öffentlich.
- (5) Zu Beginn einer LVV wird über eine Wahl- und Geschäftsordnung abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt mit offener Stimmabgabe.

§10 Landessprecher*innenrat (LSp*R)

- (1) Der LSp*R setzt sich aus dem*der Landesschatzmeister*in, einer Stellvertretung, einer mitgliederverantwortlichen Person zur Verwaltung der Mitgliederdatenbank und bis zu drei weiteren Sprecher*innen zusammen. Sofern unter Berücksichtigung der Quote nicht alle Posten besetzt werden können, fällt einer der Posten, welcher nicht Landesschatzmeister*in ist, mit dem Posten des*der stellvertretenden Landesschatzmeister*in zusammen. Dies entscheiden die Bewerber*innen des zukünftigen LSp*R vor der Wahl:
- (2) Dem LSp*R obliegt gemeinschaftlich die laufende Geschäftsführung des Verbandes. Er vertritt den Jugendverband nach außen und ist zwischen den LVVen das höchste Organ. Dabei ist er an die Beschlüsse der LVV gebunden.
- (3) Der LSp*R ist verantwortlich für die Verwaltung der Passwörter, Webseiten, EMails und Verteiler sowie die Kommunikation nach außen. Er hat dafür zu sorgen, dass diese Aufgaben im Interesse des Verbands und in weitestgehend basisdemokratischer Praxis durchgeführt werden. Jedes Mitglied ist berechtigt einen begründeten Antrag an den LSp*R zu stellen. Dieser ist auf der nächsten Sitzung des LSp*R zu behandeln.
- (4) Der LSp*R amtiert jeweils für die Dauer von einem Jahr. Alle Landessprecher*innen werden von der LVV mit mehr als 50 % der gültigen Stimmen gewählt. Mitglieder des LSp*R können, sowohl einzeln als auch als komplettes Gremium, auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder bei gleichzeitiger Wahl von Nachfolger*innen entlassen werden. In der Einladung zur nächsten LVV ist der Tagesordnungspunkt rechtzeitig bekannt zu geben.
- (5) Der LSp*R tagt mindestens alle 2 Monate. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Der LSp*R führt zu jeder seiner Sitzungen Protokoll. Dieses ist den Mitgliedern in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

- (6) Redaktionelle Änderungen an der Satzung können durch den LSp*R erfolgen. Solche Änderungen sind den Mitgliedern in geeigneter Form anzuzeigen.
- (7) Der LSp*R kann aus mindestens einem seiner Mitglieder und ggf. weiteren aktiven Mitgliedern der Linksjugend [solid] Bremen e.V., davon je eine Person aus Bremen und Bremerhaven, ein Koordinationsteam zusammenstellen, welches an Koordinationstreffen mit der Partei DIE LINKE Bremen teilnimmt. Das Koordinationsteam leitet relevante Informationen an entsprechende Stellen innerhalb der Linksjugend [solid] Bremen e.V. weiter.

§11 Finanzen

- (1) Über die Verwendung von Finanzmitteln entscheidet der LSp*R.
- (2) Verwaltet werden die Finanzen durch den oder die Landesfinanzverantwortliche*n. Diese*r ist dabei dem LSp*R und der LVV Rechenschaft schuldig. Die*Der Landeskassenprüfer*in hat die Finanzen des Jugendverbandes gemeinsam mit der*dem Landesschatzmeister*in und der*dem stellvertretenden Landesschatzmeister*in zu prüfen und zu jeder regulären LVV einen schriftlichen Finanzbericht vorzulegen. Die Person ist befugt mehrere Prüfungen im Geschäftsjahr durchzuführen.
- (3) Der*Die Kassenprüfer*in darf nicht Mitglied der Landesschiedskommission oder des LSp*R sein.

§12 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsanträge müssen gemeinsam mit der Einladung zu einer LVV drei Wochen im Voraus verschickt werden. Der LSp*R erinnert die Mitglieder des Landesverbandes eine Woche vor Verschickung der LVV-Einladungen an diese Frist.
- (2) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei einer LVV.

§13 Landesschiedskommission

- (1) Die Landesschiedskommission wird durch die LVV in einer Stärke von mindestens drei Mitgliedern gewählt. Die Mitglieder werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen auf Landesebene keine anderen Aufgaben als Delegiertenmandate ausüben.
- (2) Die Landesschiedskommission entscheidet über:
 1. Streitfälle hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser Satzung
 2. Einsprüche und Widersprüche gegen die Tätigkeit von AGs und LAKs
 3. Einsprüche und Widersprüche gegen Beschlüsse von Organen und Gremien des Landesverbands

4. die Anfechtung von Wahlen und Sitzungen der satzungsgemäßen Gremien des Landesverbands
 5. den Ausschluss von Personen, welche mit ihrem Verhalten gegen die Grundsätze des Landesverbands verstoßen, von der Teilnahme an Veranstaltungen und Versammlungen des Landesverbands.
- (3) Die Landesschiedskommission entscheidet über Widersprüche gegen die Auflösung oder Nichtanerkennung von AGs und LAKs, Kommissionen und Basisgruppen.
- (4) Gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission kann Einspruch bei der Bundesschiedskommission des Vereins „Linksjugend [solid] e.V.“ eingelegt werden. Die Entscheidung der Bundesschiedskommission wirkt für die Linksjugend [solid] Bremen e.V. unmittelbar und endgültig.
- (5) Sollte die Landesschiedskommission, wie durch Befangenheit ihrer Mitglieder in einem Streitpunkt, nicht einsatzfähig sein so übernimmt die Bundesschiedskommission des Vereins „Linksjugend [solid] e.V.“ diesen Streitpunkt.

* Mit dem Sternchen wollen wir berücksichtigen, dass sich nicht alle Menschen eindeutig einer der gesellschaftlich vorgegebenen Geschlechterrollen zuordnen möchten oder können.